



Regierungsrat

Luzern, 16. Dezember 2014

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 600**

Nummer: A 600
Protokoll-Nr.: 1344
Eröffnet: 05.11.2014 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Candan Hasan und Mit. über den ÖV-Leistungsabbau in Agglomeration und ländlichen Gebieten**A. Wortlaut der Anfrage**

Die beschlossenen Sparmassnahmen hinsichtlich des AFP 2014–2017 und des Projekts Leistungen und Strukturen II beinhalten Kürzungen des Globalbudgets beim öffentlichen Verkehr. Daraus resultieren unter anderem Anpassungen beim bestehenden Agglomerations- und Regionalverkehrsangebot, wobei Optimierungsmöglichkeiten bei der Linienführung, Taktüberprüfungen namentlich in Randzeiten usw. ohne Gefährdung des Grundangebots geprüft werden. In der Kantonsstrategie ist als Präambel festgehalten, dass Stadt und Land sich gegenseitig stärken und unterstützen. Das ist aber nur möglich, wenn die ganze Bevölkerung im Kanton Luzern über den Zugang zu einem zeitgemässen und ausreichenden öV-Angebot verfügt. Der Service public ist für SP/Juso sehr wichtig, und wir sehen aufgrund der laufenden Sparmassnahmen die Gefahr, dass nicht mehr allen Menschen in unserem Kanton der gleiche Service public zugesprochen werden kann. Dieser Entwicklung stehen wir mit Vehemenz entgegen.

Aus dem beschriebenen Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:

1. Was erachtet die Regierung konkret als zeitgemässes Grundangebot, welches er nicht gefährden möchte?
2. Es wird festgehalten, dass in Randzeiten Taktüberprüfungen vorgenommen werden. Der Begriff Randzeiten ist nicht objektiv bestimmbar, was versteht die Regierung unter Randzeiten, und was sind Auswirkungen auf die betroffenen Personen, wenn Takte während Randzeiten gestrichen werden?
3. Wie geht die Regierung vor, beziehungsweise welche Kriterien werden wie gewichtet, wenn es darum geht, Optimierungen vorzunehmen?
4. Unter Massnahmen wird auch «usw.» aufgeführt. Was sind noch weitere Überlegungen? Ist vorgesehen, dass gewisse Linien ersatzlos gestrichen werden? Ist auch das Angebot Nachtstern davon betroffen?
5. Welches sind konkret die einzelnen Linien, welche von den Sparmassnahmen betroffen sind, was wird hierbei als Optimierungsmassnahme überprüft? Wir erbitten um eine Auflistung der Linien mit verfolgten Massnahmen.
6. Sollte der Kanton nicht zuerst eine Taktoptimierung vornehmen, bevor er Linien ganz streicht?
7. Als wie wichtig erachtet die Regierung den Service public, und wie möchte er diesen trotz einschneidenden Sparmassnahmen weiterhin allen Einwohnern bereitstellen?

Candan Hasan
Fässler Peter
Zemp Baumgartner Yvonne
Odermatt Marlene
Dettling Trix
Roth David
Lorenz Priska
Mennel Kaeslin Jacqueline

Truttmann-Hauri Susanne
Zopfi-Gassner Felicitas
Pardini Giorgio
Krummenacher Martin
Fanaj Ylfete
Meyer Jörg
Schneider Andy
Budmiger Marcel

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Was erachtet die Regierung konkret als zeitgemässes Grundangebot, welches er nicht gefährden möchte?

Es besteht das gesetzlich verankerte Ziel, die Grundversorgung durch den öffentlichen Personenverkehr im ganzen Kantonsgebiet sicher zu stellen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr [öVG]). Gemäss § 14 öVG legt der Regierungsrat für die Linien des öffentlichen Personenverkehrs verschiedene Angebotsstufen fest und bestimmt für jede Angebotsstufe das Mindestangebot. Die Angebotsstufen sind in § 5 Absatz 1 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr (öVV) wie folgt definiert:

- Angebotsstufe 1: Grundversorgung in dünn besiedelten Gebieten mit geringer Nachfrage; Mindestangebot: vier Kurspaare pro Tag,
- Angebotsstufe 2: Ausrichtung des Angebots auf das Verkehrsaufkommen, gute Marktstellung des öffentlichen Verkehrs; Mindestangebot: tagsüber durchgehender Stundentakt mit 18 Kurspaaren pro Tag,
- Angebotsstufe 3: Sehr gutes Angebot, starke Marktstellung des öffentlichen Verkehrs; Mindestangebot: tagsüber in der Regel durchgehender Halbstundentakt mit Verdichtungsleistungen zu den Hauptverkehrszeiten,
- Angebotsstufe 4: flächendeckendes Angebot aufgrund starker Nachfrage in grossen und dicht besiedelten Gebieten, Entlastung des motorisierten Individualverkehrs, Sicherstellung der Anschlussbeziehungen zu allen Verkehrsträgern; Mindestangebot: tagsüber in der Regel durchgehender Viertelstundentakt auf den Hauptverkehrslinien.

Vom Mindestangebot je Angebotsstufe kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die betrieblichen Rahmenbedingungen, die Nachfrage oder die Kostendeckung einer Linie dies rechtfertigen (§ 6 öVV).

Zu Frage 2: Es wird festgehalten, dass in Randzeiten Taktüberprüfungen vorgenommen werden. Der Begriff Randzeiten ist nicht objektiv bestimmbar, was versteht die Regierung unter Randzeiten, und was sind Auswirkungen auf die betroffenen Personen, wenn Takte während Randzeiten gestrichen werden?

Grundsätzlich ist die Definition von Randverkehrszeiten abhängig von der geografischen Lage, Siedlungsstruktur und Nachfrage. Es ist nicht möglich, eine für alle Regionen gültige Zeitangabe zu machen. Mit Randverkehrszeiten sind Betriebszeiten gemeint, in denen eine sehr tiefe Nachfrage herrscht. In der Regel sind damit der späte Abend unter der Woche sowie der Vormittag und Abend am Sonntag gemeint. Allfällige Taktreduktionen in der Randverkehrszeit betreffen somit eine geringe Anzahl Fahrgäste. Jedoch soll auch während dieser Zeit das gesetzlich verankerte Mindestangebot sichergestellt werden.

Zu Frage 3: Wie geht die Regierung vor, beziehungsweise welche Kriterien werden wie gewichtet, wenn es darum geht, Optimierungen vorzunehmen?

Die Regierung beauftragte den Verkehrsverbund Luzern (VVL), das bestehende Angebot, die beschlossenen Massnahmen aus dem öV-Bericht und die geplante öV-Infrastruktur auf die Faktoren Wirtschaftlichkeit, Dringlichkeit des Umsetzungszeitpunktes und prognostizierte Nachfrage zu untersuchen. Daraus erarbeitete der VVL Vorschläge zur Optimierung und wird diese im ordentlichen Bestellverfahren umsetzen. Bei der Umsetzung haben die Fahrgäste erste Priorität: Die Sparmassnahmen sollen möglichst wenig negative Auswirkungen auf die Mobilität aller Luzernerinnen und Luzerner haben. Alle werden aber auch Angebotsänderungen und -abbauten, Komforteinbussen sowie Verschiebungen von Angebotsausbauten mittragen müssen. Das Ziel der Bemühungen ist, die Kosten zu senken und mit den vorhandenen Mitteln die im öV wachsende Nachfrage zu befriedigen. Deshalb eine Kombination von Angebotsumbauten, Angebotsabbauten und Angebotsausbauten: Das Angebot wird dort beibehalten, wo die Kapazität gebraucht wird. Das Angebot soll jedoch noch effizienter durch die Transportunternehmen erbracht werden. Mit Umbauten sollen bei gleichem Angebot die Kosten gesenkt werden und bei den Angebotsausbauten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund der Siedlungsentwicklung die bestehende Kapazität nicht mehr ausreichen wird. Beim Abbau des bestehenden Angebots stehen Optimierungsmöglichkeiten bei der Linienführung und Taktüberprüfungen in Rand- und Nebenverkehrszeiten im Fokus. Gleichzeitig sollen sich Dritte, insbesondere grosse Verkehrsverursacher, stärker an den Kosten beteiligen. Weiter werden, abgestimmt auf die Angebotsplanung, Projekte im Infrastrukturbereich, wie sie im öV-Bericht aufgezeigt sind, erst später umgesetzt werden können. Die notwendigen Projektierungsarbeiten werden aber gleichwohl baldmöglichst ausgelöst.

Zu Frage 4: Unter Massnahmen wird auch «usw.» aufgeführt. Was sind noch weitere Überlegungen? Ist vorgesehen, dass gewisse Linien ersatzlos gestrichen werden? Ist auch das Angebot Nachtstern davon betroffen?

Der VVL hat am 24. Oktober 2014 die geplanten Massnahmen veröffentlicht. Vorgesehen sind gezielte Angebotsausbauten, dort wo es die Nachfrage verlangt. Mit Umbauten sollen bei ähnlichem Angebot die Kosten gesenkt werden. Weiter sollen Infrastrukturprojekte verzögert umgesetzt werden. Angebotsabbauten sind vor allem in den Nebenverkehrszeiten geplant. Es werden aber keine Linien ersatzlos gestrichen.

Mit zusätzlichen Massnahmen, welche für die Fahrgäste kaum bemerkbar sein werden, sollen weitere Mittel generiert oder eingespart werden. Der Kanton Luzern sieht vor, dass sich publikumsintensive Verkehrsverursacher wie Einkaufszentren oder Freizeiteinrichtungen stärker an den öV-Kosten beteiligen. Weiter kündigte der Bund an, ab 2016 den Schlüssel der Mitfinanzierung zugunsten des Kantons Luzern zu ändern. Das Angebot soll ausserdem noch effizienter durch die Transportunternehmen erbracht werden. Abschliessend können eingerechnete Defizite über Gewinnvorträge des VVL ausgeglichen werden.

Das Angebot von Nachtstern ist nicht betroffen, da dies von den Transportunternehmen eigenwirtschaftlich betrieben wird.

Zu Frage 5: Welches sind konkret die einzelnen Linien, welche von den Sparmassnahmen betroffen sind, was wird hierbei als Optimierungsmassnahme überprüft? Wir erbitten um eine Auflistung der Linien mit verfolgten Massnahmen.

Der VVL hat die konkreten Sparmassnahmen am 24. Oktober 2014 im Internet publiziert. Wir verweisen auf folgende Dokumente:

Massnahmen Angebot und Rollmaterial: http://www.vvl.ch/index.php/download_file/view/990/323/

Massnahmen Infrastruktur:
http://www.vvl.ch/index.php/download_file/view/991/323/

Die geplanten Massnahmen basieren auf Schätzungen. Erfahrungsgemäss werden sich deshalb die geplanten Sparmassnahmen nicht im geschätzten Umfang umsetzen lassen. Zudem können weitere, unausweichliche Investitionen (z.B. Ersatz von Unterhaltswerkstätten oder Rollmaterial) hinzukommen. Deshalb sind weitere Angebotsabbauten möglich; diese werden nach Eingang der Offerten der Transportunternehmen angegangen. Gleichzeitig ist zu bemerken, dass die öV-Bestellung eine Verbundaufgabe zwischen Bund und den Nachbarkantonen ist. Der VVL kann bei kantonsübergreifenden Linien nicht allein entscheiden.

Zu Frage 6: Sollte der Kanton nicht zuerst eine Taktoptimierung vornehmen, bevor er Linien ganz streicht?

Der VVL wird keine Linien ersatzlos streichen. Beim Abbau des bestehenden Angebots stehen Optimierungsmöglichkeiten bei der Linienführung und Taktanpassungen in Rand- und Nebenverkehrszeiten im Fokus. Zudem sollen mit Umbauten bei gleichem Angebot die Kosten gesenkt werden.

Zu Frage 7: Als wie wichtig erachtet die Regierung den Service public, und wie möchte er diesen trotz einschneidenden Sparmassnahmen weiterhin allen Einwohnern bereitstellen?

Die gesetzlich verankerte Grunderschliessung wird nicht in Frage gestellt. Gemäss öV-Bericht 2014 bis 2017 gilt der Grundsatz, dass der Service Public und somit die Grundversorgung im ländlichen Raum gewährleistet bleiben muss. Der öffentliche Verkehr deckt dort die wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Grunderschliessung ab. Bei der Ausarbeitung der Sparmassnahmen wurde bewusst darauf verzichtet, das bereits schmale Angebot auf der Landschaft zu reduzieren. Geplant wird in diesen Gebieten weiterhin nachfrageorientiert.